

Beitrags- und Gebührenordnung

des Kleingartenvereines „ Heideblick „ Radeberg e.V.

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt es diese Beitrags- und Gebührenordnung.

- **Mitgliedsbeitrag**
Für Vereinsmitglieder mit Garten wird pro Parzelle jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. (gemäß den Festlegungen der Satzung)

Dieser Mitgliedsbeitrag beinhaltet:

- Den vom Territorialverband Kamenz festgelegten Beitrag der an diesen abgeführt wird (z.B. 17,00 € pro Parzelle)
- Die Wasserrumlage (Anteil pro Parzelle an den Kosten der Wasserbereitstellung, der Instandhaltung und Wartung der Wassertechnik, Reparaturkosten usw.)
- Festanteil für Vereinsarbeit (Anteil pro Parzelle für die interne Verwaltung des Vereins und seines Anlagevermögens einschl. aller Portogebühren)
- Festanteil für Vereinsversicherungen und die Sicherung des Mitgliederlebens

- **Mitgliedsbeitrag für Nichtpächter**
Alle Mitglieder unserer Gartensparte im Status eines Nichtpächters zahlen entsprechend des Beschlusses MV 09/13 die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrages.

- Bearbeitungsgebühren (inkl. Porto) für Mahnungen 3,00 €
- Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden:
Meldung bis 31.03. des Jahres 12,00€/
Std. 20,00€/ Std.
danach 20,00€/ Std.
- Gebühr für eine Baugenehmigung 5,00 €
Anmerkung: Bei der Genehmigungspflicht durch die Stadt Radeberg und den Territorialverband (z.B. Neubau von Lauben) werden unabhängig davon zusätzliche Verwaltungsgebühren fällig.
- Gebühren für eine Wertermittlung bei Gartenkündigung 2% der WE
(Zahlung durch den abgebenden Pächter an die Wertermittler)
- Gebühr zur Aufnahme als Mitglied 30,00 €
(Zahlung wird für jedes Mitglied erhoben)

- Gebühren bei einer Gartenübernahme 30,00 €
(Die Vergabe von Kleingärten erfolgt nur an Mitglieder)

- Kosten für Aufwendungen
Nach vorheriger Bestätigung durch den Vorstand werden Leistungen, die im Interesse des Vereins erbracht werden, wie folgt vergütet:
 - Nutzung von privaten PKW je km 0,30 €
 - Ausgaben für materielle Leistungen auf der Grundlage von Rechnungen bzw. Nachweisen

- Kosten für Elektroenergie
Die Kosten für Elektroenergie werden auf der Grundlage der gültigen Tarife sowie der gültigen Mehrwertsteuer und entsprechend der ermittelten Unterzählerstände erhoben.
Die Elf-Umlage erfasst den Anteil pro Parzelle an den Leitungsverlusten im Vereinsnetz einschl. Eigenverbrauch der Unterzähler, Eichgebühren, Energiekosten für die Spartenbeleuchtung und Instandhaltung der Anlage (In der Kostenabrechnung sind die Anteile des Verluststromes zwischen Hauptzähler und Unterzähler enthalten. Darüber hinaus werden die Energiekosten für die Wasserbereitstellung anteilig umgelegt.)
Der Stromverbrauch vom 01.09. des Vorjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres ist bis spätestens 15.09. des laufenden Jahres an den Vorstand schriftlich zu melden. Erfolgt keine Meldung so kann eine Gebühr für den entstehenden Mehraufwand von 30,- € erhoben werden. Nach erfolgloser Mahnung ist der Vorstand berechtigt den Strom abzuklemmen.

- Die Pachthöhe ist nicht Bestandteil dieser Ordnung
Die Pachthöhe wird zwischen den beteiligten Partnern (den Verpächtern, dem Zwischenpächter Territorialverband Kamenz und dem Gartenvorstand) vereinbart.

- Verwaltungspauschale
für gekündigte Gärten, die noch keinen Nachpächter haben. Die Verwaltungspauschale bestimmt sich aus der Pacht, die der Verein für den gekündigten Garten abführen muss. Sie ist solange vom bisherigen Pächter zu zahlen, bis ein neuer Pächter für den Garten gefunden ist, höchstens jedoch für 2 Jahre.

- Beitrags- und Pacht Kassierung
erfolgt nach detaillierter Rechnungslegung als jährliche Gesamtrechnung bargeldlos. Der Betrag muss spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung auf dem Konto des Vereins verfügbar sein.
Nicht termingemäße Überweisung führt neben Mahngebühren zu einer Zinserhebung von 8%.
Über evtl. Zahlungserleichterungen in Form von Vorschuss- oder Ratenzahlungen bzw. die Verlängerung der Zahlungsfrist ist vor Ablauf der Fälligkeit ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.

- Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist am 02.02.2015 vom Vorstand beschlossen und inhaltlich in der Mitgliederversammlung am 09.05.2015 bestätigt worden.

Sie tritt sofort in Kraft!

(Mai 2015)